

Studienordnung

der Universität Witten/Herdecke
für den Studiengang
Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Fassung vom 15.11.2021

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
§ 1 Präambel und Leitmotiv	3
Präambel.....	3
Leitmotiv	4
§ 2 Geltungsbereich und Zuständigkeit	4
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	5
§ 4 Aufnahmeverfahren und Auswahlkommission.....	5
§ 5 Immatrikulation und Exmatrikulation.....	6
§ 6 Ausbildungsziele	6
II. Studienbezogene Bestimmungen	7
§ 7 Dauer und Gliederung des Studiengangs Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde	7
§ 8 Lehrveranstaltungen	8
§ 9 Pflicht-, Wahlveranstaltungen	10
§ 10 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen	10
§ 11 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen.....	11
§ 12 Praktikumsrichtlinien	12
§ 13 Bescheinigungen	12
§ 14 Ausbildung in erster Hilfe	12
§ 15 Krankenpflagedienst	12
§ 16 Famulatur	13
§ 17 Studienanteile im Ausland.....	13
III. Prüfungsbezogene Bestimmungen	13
§ 18 Zweck der Prüfungen	13
§ 19 Prüfungskommission.....	14
§ 20 Prüferinnen und Prüfer, beisitzende Person, weitere anwesende Personen	15
§ 21 Zulassung zu Prüfungen.....	15
§ 22 Prüfungstermine, An- und Abmeldungen zu Prüfungen	16
§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstöße.....	16
§ 24 E-Prüfungen (Prüfungen im elektronischen Format).....	17
§ 25 Erster Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung	18
§ 26 Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung.....	19
§ 27 Dritter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung	20
§ 28 Prüfungen zur Erbringung von Leistungsnachweisen	21

§ 29 Bewertung von Prüfungen.....	22
§ 30 Allgemeine Verfahrens- und Formvorschriften.....	22
§ 31 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	23
§ 32 Zeugnis	23
§ 33 Ausscheiden aus dem Studiengang	24
IV. Schlussbestimmungen.....	24
§ 34 Studienberatung	24
§ 35 Evaluation von Studium und Lehre	25
§ 36 Schweigepflicht.....	25
§ 37 Studiengangsleitung.....	25
§ 38 Übergangsregelungen	25
§ 39 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	26
V. Anlagen	27
Anlage 1.....	27
<i>Gliederung des Studiums</i>	<i>27</i>
Anlage 2.....	29
<i>Zulassungsvoraussetzungen</i>	<i>29</i>
Anlage 3.....	33
<i>Nachweis der Unterrichtsveranstaltungen für den Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung gemäß Anlage 1 ZApprO:</i>	<i>33</i>
<i>Weitere nachzuweisende Unterrichtsveranstaltungen:</i>	<i>33</i>
<i>Nachzuweisende extracurriculare Leistungen:.....</i>	<i>33</i>
Anlage 4.....	34
<i>Nachweis der Unterrichtsveranstaltungen für den Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung gemäß Anlage 2 ZApprO.....</i>	<i>34</i>
<i>Weitere nachzuweisende Unterrichtsveranstaltungen:</i>	<i>34</i>
Anlage 5.....	35
<i>Inhalte und Dauer des praktischen Prüfungselementes des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung gemäß § 47 ZApprO.....</i>	<i>35</i>
Anlage 6.....	36
<i>Nachweis der Unterrichtsveranstaltungen für den Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung gemäß Anlage 3 und 4 ZApprO.....</i>	<i>36</i>
<i>Weitere nachzuweisende Unterrichtsveranstaltungen:</i>	<i>36</i>
<i>Nachzuweisende extracurriculare Leistungen:.....</i>	<i>36</i>
Anlage 7.....	37
<i>Inhalte und Dauer des praktischen Prüfungselementes des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung gemäß § 64 ZApprO.....</i>	<i>37</i>
<i>Inhalte des schriftlichen Prüfungselementes des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung gemäß § 72 ZApprO.....</i>	<i>37</i>

Aufgrund des § 3 Absatz 1, 2 und 2a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, dessen Absatz 1 zuletzt durch Artikel 9 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. S. 2686), dessen Absatz 2 zuletzt durch Artikel 9 Nummer 2 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert und dessen Absatz 2a durch Artikel 33 Nummer 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit Artikel 1, Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO).

Durch die Verordnung zur Neuregelung der zahnärztlichen Ausbildung vom 8. Juli 2019, hat die Universität Witten/Herdecke nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde erlassen.

I. Allgemeines

§ 1 Präambel und Leitmotiv

Präambel

Die Universität Witten/Herdecke ist seit 1982 staatlich anerkannte Hochschule des Landes NRW in gemeinnütziger Trägerschaft. Sie richtet ihre Tätigkeit an folgenden Leitlinien aus: Die Universität ist in Lehre und Forschung selbstständig tätig. Sie hat sich zum Ziel gesetzt, neue Formen des Lehrens und Lernens zu erproben, neue Studienrichtungen und Ansätze in der Forschung zu entwickeln sowie neue Wege in der Organisation einer wissenschaftlichen Hochschule zu gehen. Dieses begreift sie auch als gesellschaftlichen Auftrag. Die Universität sucht internationalen Austausch. Die Universität entscheidet selbstständig über die Aufnahme ihrer Mitglieder, unabhängig von wirtschaftlichen, weltanschaulichen, sozialen und politischen Gesichtspunkten. Die Mitglieder der Universität sind der wissenschaftlichen Wahrheit in gesellschaftlicher Verantwortung verpflichtet. Die Universität schafft den Rahmen, der es den Studierenden ermöglicht, ihr Studium frei und selbstverantwortlich zu gestalten. Gleichrangige Ziele des Studiums sind die Entwicklung der Persönlichkeit und der Erwerb der fachlichen Qualifikation. Das Studium betont Praxisnähe, methodisches Denken und Transdisziplinarität, um die Fähigkeit zur selbstständigen Problemlösung zu entwickeln und zur Übernahme sozialer Verantwortung zu ermutigen. Die Ziele des Studiums werden im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden verwirklicht. Die Forschung an der Universität dient dem wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn und der Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Die Universität macht auch Fragen und Probleme der Gesellschaft zum Anliegen der wissenschaftlichen Bearbeitung, um zu deren Lösung beizutragen. Die Universität bekennt sich zu der Verantwortung, die Auswirkungen der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf die Gesellschaft und die Umwelt zu berücksichtigen.

Alle Mitglieder sind an der Willensbildung und Entscheidungsfindung auf Ebene der Universität beteiligt. Maßgeblich für die Beteiligung sind Verantwortung, Kompetenz und Betroffenheit. Die Mitglieder der Universität sehen es als ihre gemeinsame Aufgabe an, die folgenden drei Freiheiten für jeden Studierenden der Universität zu gewährleisten:

- die Freiheit des Zugangs zum Studium,
- die Freiheit der Gestaltung des Studiums,
- die Freiheit der Berufswahl.

Diese drei Freiheiten gewährleistet die Universität unter anderem durch das Angebot des Umgekehrten Generationenvertrages über die Studierenden-Gesellschaft Witten/Herdecke e.V. oder eine gleichwertige Regelung. Die Universität versteht die Studienbeiträge der Studierenden als Beitrag zum Gelingen der gemeinsamen Unternehmung Universität.

Die Universitätsgemeinschaft verpflichtet sich, auf der Basis dieser Grundordnung eine Kultur zu leben, die von respektvollem Umgang miteinander, einer konstruktiven Streitkultur und wechselseitiger Wertschätzung geprägt, die individuellen Entwicklungsmöglichkeiten von Mitarbeitenden und Studierenden gewährleistet.

Leitmotiv

- (1) Ziel des Studiengangs Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde an der Universität Witten/Herdecke ist die Ausbildung von Zahnärztinnen und Zahnärzten mit einem breiten Spektrum an Kenntnissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Haltungen, die zur eigen- und sozialverantwortlichen Berufsausübung und Weiterbildung befähigt sind.
- (2) Die zahnärztliche Ausbildung vermittelt grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in allen Fächern, die für die zahnmedizinische Versorgung der Bevölkerung erforderlich sind. Sie wird auf wissenschaftlicher Grundlage durchgeführt. Die zahnärztliche Ausbildung vermittelt die Grundsätze einer evidenzbasierten Bewertung medizinischer und zahnmedizinischer Verfahren. Die zahnärztliche Ausbildung beinhaltet auch Gesichtspunkte zahnärztlicher Gesprächsführung sowie zahnärztlicher Qualitätssicherung. Sie fördert die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Zahnärztinnen und Zahnärzten und mit Ärztinnen und Ärzten sowie mit Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens.
- (3) Fünf inhaltliche Kernthemen kennzeichnen den Studiengang:
 1. Professionelle Persönlichkeitsentwicklung,
 2. Wissenschaftliches Arbeiten,
 3. Zahnärztliche Versorgung von Patientinnen und Patienten mit besonderen Bedürfnissen,
 4. Digitalisierung in der Zahnmedizin,
 5. Zusätzliche individuelle Schwerpunktsetzung durch Wahlfächer.

§ 2 Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde sowie Anforderungen und Verfahren der Prüfungen im Studiengang Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde an der Fakultät für Gesundheit der Universität Witten/Herdecke. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, findet die ZApprO vom 08.07.2019 in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung. Zusätzlich zu dieser Studien- und Prüfungsordnung gelten die Ausführungsbestimmungen der Fakultät für Gesundheit, Department Zahnmedizin, in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Die Fakultät für Gesundheit trägt dafür Sorge, dass die an der Ausbildung beteiligten wissenschaftlichen Einrichtungen die zur Erreichung der Ausbildungsziele notwendigen Lehr- und Lernveranstaltungen anbieten.
- (3) Der Fakultätsrat beauftragt Mitglieder der Fakultät für Gesundheit mit der Organisation, Durchführung und Weiterentwicklung des Studiengangs. Das Studiendekanat der Fakultät ist unter Leitung der Prodekanin oder des Prodekan Lehre mit der Planung und Organisation der Lehrveranstaltungen und Prüfungen betraut.

- (4) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende im Studiengang Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, die nach dem ordnungsgemäßen Aufnahmeverfahren gemäß § 4 dieser Ordnung in den Studiengang aufgenommen wurden.
- (5) Studierende, die nach begunnenem Studium im Studiengang Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde an der Universität Witten/Herdecke ihr Studium an einer anderen medizinischen Fakultät im In- oder Ausland fortsetzen wollen, erhalten von der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem Studiendekanat Bescheinigungen über alle erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen zur Vorlage bei der zuständigen Stelle des Landes bzw. zur Vorlage bei der entsprechenden Hochschule zum Zwecke der Anerkennung.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind:

1. eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung oder ein behördlich anerkanntes Äquivalent und
2. ein Aufnahmebescheid nach Durchlaufen des Aufnahmeverfahrens.

§ 4 Aufnahmeverfahren und Auswahlkommission

- (1) Das Aufnahmeverfahren folgt nach einem mehrstufigen Auswahlverfahren. Weitere Festlegungen des Verfahrens regelt die Auswahlkommission. Über die Erfüllung der unter § 3 genannten Voraussetzungen entscheidet die Auswahlkommission. Das Aufnahmeverfahren besteht aus einem dreistufigen Prozess mit einer initialen schriftlichen Bewerbung und einem nachfolgenden Auswahltag, an dem ein Interview und ein praktischer sowie weitere Tests stattfinden. Vorrangige Ziele sind dabei, belastbare Leistungsindikatoren in Bezug auf die Studierfähigkeit zu erhalten, Persönlichkeitskriterien und nicht-kognitive Kompetenzen, wie Kommunikations-, Reflexions- und Empathiefähigkeit, sowie ein ethisch-moralisches Wertegefüge zu berücksichtigen und die bestmögliche Passung zwischen Bewerberinnen und Bewerbern einerseits sowie der Institution andererseits anzustreben.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber werden grundsätzlich zum ersten Semester aufgenommen. Sollten nach Durchführung des Aufnahmeverfahrens noch Studienplätze frei sein oder frei werden, ist die Auswahlkommission im Benehmen mit der Studiengangsleitung und der Prodekanin oder dem Prodekan Lehre gehalten, eine entsprechende Anzahl von Studierenden aufzunehmen. Alle so nachrückenden Studierenden erfüllen die Hochschulzugangsvoraussetzungen und haben das Auswahlverfahren für den Studiengang Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde der Universität Witten/Herdecke durchlaufen.
- (3) Jede Bewerberin und jeder Bewerber kann sich in der Regel zweimal an der Universität Witten/Herdecke für den Studiengang Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde bewerben. In Ausnahmefällen ist eine dritte Bewerbung möglich. Diese muss von der Studiengangsleitung im Einvernehmen mit der stellvertretenden Leiterin oder dem

stellvertretenden Leiter des Departments Zahnmedizin und der oder dem Beauftragten für die Lehre genehmigt werden. Grundlage für die Entscheidung sind die Bewertungen in den beiden ersten erfolglosen Bewerbungsverfahren sowie die weitere fachbezogene Entwicklung der Bewerberin oder des Bewerbers. Es muss hieraus erkennbar sein, dass bei einer dritten Bewerbung eine realistische Chance besteht, einen Studienplatz zu erhalten. Von vorneherein aussichtslos erscheinende Drittbewerbungen sollen vermieden werden.

- (4) Das Studium im Studiengang Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde kann nur im Wintersemester aufgenommen werden. Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich im Jahresrhythmus (Studienjahr) angeboten.
- (5) Die Fakultät erhebt für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren eine Gebühr, die der Deckung der entstehenden Kosten dient.
- (6) Eine Bewerbung zum Quereinstieg ist sowohl im Winter- als auch im Sommersemester möglich. Ein Quereinstieg in ein höheres Fachsemester ist nur möglich, wenn die Kapazität dafür zur Verfügung steht. Über die Aufnahme in ein höheres Fachsemester entscheidet die Studiengangsleitung im Einvernehmen mit der stellvertretenden Leiterin oder dem stellvertretenden Leiter des Departments Zahnmedizin und der oder dem Beauftragten für die Lehre. Die Immatrikulation in das jeweilige Fachsemester erfolgt nach Prüfung der Leistungs- bzw. Prüfungsnachweise.
- (7) Für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens ist die Auswahlkommission zuständig. Der Auswahlkommission gehören in der Regel habilitierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Studierende des Studiengangs Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde an. Das Studiendekanat ist für die Organisation und Weiterentwicklung des Aufnahmeverfahrens verantwortlich.

§ 5 Immatrikulation und Exmatrikulation

Die Immatrikulation und Exmatrikulation sind durch die Immatrikulationsordnung der Universität Witten/Herdecke in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 6 Ausbildungsziele

Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde sollen:

1. in der Lage sein, die körperliche, seelische, geistige und soziale Situation ihrer Patientinnen und Patienten zur Grundlage ihres zahnärztlichen Handelns zu machen,
2. die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten ausgebildet haben, um die zahnärztliche Grundversorgung der Patientinnen und Patienten leisten zu können,
3. die Grenzen ihres eigenen Wissens und Könnens einschätzen können und in der Lage sein, sich eigenständig und kontinuierlich fortzubilden,

4. Wissen, Fähigkeit und Haltungen zu eigenständigem wissenschaftlichem Denken und Arbeiten besitzen und auf die Praxis und den Erkenntnisgewinn anwenden können,
5. im Sinne einer fundierten Persönlichkeitsentwicklung die inneren Fähigkeiten, Werte und Haltungen ausgebildet haben, die erforderlich sind, um mit der Welt, mit Mitmenschen, im Team, in Organisationen und mit sich selbst sorgsam und entwicklungsfördernd umgehen zu können,
6. die Gesundheitsversorgung in multiprofessionellen Teams ausüben, Perspektivenvielfalt aushalten und wertschätzend mit allen beteiligten Gesundheitsfachberufen umgehen können,
7. bestehende Versorgungsstrukturen und Akteure des Gesundheitswesens, sowie bewährte Konzepte (Best-Practice-Beispiele) zur Lösung aktueller Versorgungsprobleme kennen und eigene Modellansätze für eine sich wandelnde Gesundheitsversorgung entwickeln können.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 7 Dauer und Gliederung des Studiengangs Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

- (1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang Zahnmedizin beträgt gemäß § 2 (3) Satz 3 ZAppO fünf Jahre und sechs Monate.
- (2) Das Studium gliedert sich in drei Studienabschnitte:
Der erste Studienabschnitt umfasst vier Semester und schließt mit dem Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung (Z1) ab. Das 5. und 6. Fachsemester bilden den zweiten Studienabschnitt, welcher mit dem Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung (Z2) abschließt. Der dritte Studienabschnitt reicht von Semester 7 bis 10 und schließt mit dem Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung (Z3) ab.
 - Studienabschnitt 1: Im ersten Studienabschnitt werden die naturwissenschaftlichen Grundlagen zum Verständnis von Gesundheit und Krankheit sowie Basisfertigkeiten der Zahnersatzkunde und der Zahnerhaltungskunde erworben und durch die longitudinale Begleitung mittels zahnärztlicher Praktika vertieft. Zusätzlich erfolgt mit dem Wahlfach eine individuelle Schwerpunktsetzung. Der erste Studienabschnitt wird mit dem Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung (Z1) am Ende der Vorlesungszeit abgeschlossen.
 - Studienabschnitt 2: Das 5. und 6. Fachsemester bilden den zweiten Studienabschnitt. In diesem Abschnitt steht der Erwerb von zahnärztlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten aller Fachgebiete sowie die Erhebung von Anamnese und Befund zu Verdachts- und Differentialdiagnoseüberlegungen an. Die Erstellung von Therapieplänen wird primär am „Phantompatienten“ sowie an „Echtzahnmodellen“ erlernt. Außerdem werden durch die longitudinale zahnärztliche Ausbildung am Phantom und die begleitenden Praktika in der Klinik die Studierenden an die eigenständige Versorgung von Patientinnen und Patienten im Integrierten Klinischen Kurs herangeführt. Der zweite Studienabschnitt wird mit dem Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung (Z2) abgeschlossen.

- Studienabschnitt 3: Der dritte Studienabschnitt erstreckt sich von Fachsemester 7 bis 10. In diesem Abschnitt werden die Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Betreuung von Patientinnen und Patienten im Integrierten Klinischen Kurs weiter vertieft und die Studierenden unter Supervision an die eigenständige Versorgung von Patientinnen und Patienten herangeführt. Zusätzlich wird die klinisch-zahnärztliche Ausbildung durch die medizinischen Fächer und Querschnittsbereiche begleitet, die einen elementaren Anteil dieses Studienabschnittes darstellen und ein ärztliches Handeln gewährleisten. Mit dem Wahlfach im dritten Studienabschnitt erfolgt eine weitere individuelle Schwerpunktsetzung. Der dritte Studienabschnitt wird mit dem Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung (Z3) nach dem 10. Fachsemester abgeschlossen.

Anlage 1 gibt eine Übersicht über die Gliederung des Studiums.

- (3) Für die Wahlfächer stehen im ersten und dritten Studienabschnitt unterschiedliche Themen zur Auswahl. Es muss jeweils ein Wahlfach bis zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung belegt werden und ein weiteres Wahlfach bis zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung. Das Angebot an Wahlfächern wird regelmäßig evaluiert und von der Studiengangsleitung im Benehmen mit den Studierenden ausgestaltet.
- (4) Das Studium wird von longitudinalen Veranstaltungen in folgenden Bereichen ergänzt:
 - Digitalisierung in der Zahnmedizin
 - Behindertenorientierte Zahnmedizin
 - Berufskompetenz
 - Wissenschaftliches Arbeiten
 - Prävention, Diagnostik und Ergonomie
 - Querschnittsbereich Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen
 - Studium fundamentale mit interprofessionellen und interfakultären Veranstaltungen
- (5) Die für den Studiengang Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde vorgesehene Reihenfolge der Lehrangebote innerhalb der drei Studienabschnitte muss von den Studierenden in der Regel eingehalten werden. Abweichungen hiervon können in begründeten Fällen von der Studiengangsleitung genehmigt werden.

§ 8 Lehrveranstaltungen

Es werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

- (1) Vorlesungen dienen zur Einführung von neuen Themenbereichen, der Vermittlung von Grundlagenwissen sowie der theoretischen Vorbereitung oder der Begleitung der praktischen Übungen und Kurse.
- (2) Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden den Lehrstoff vertiefend und anwendungsbezogen, je nach Gebiet ggfs. unter Einschluss von Patientenvorstellungen, erörtern.

- (3) Praktika, Übungen und Kurse dienen der Vertiefung der Lehrinhalte der theoretischen Lehrveranstaltungen und dem Erwerb grundlegender praktischer Fertigkeiten und methodischer Kenntnisse durch praktische Anwendung. Näheres zu den Zugangsvoraussetzungen, Leistungsanforderungen und Abschlussprüfungen regeln die jeweiligen Praktikums- und Kursordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (4) Das Problemorientierte Lernen (POL) ist eine Unterrichtsform, die exemplarisches, patientenbezogenes Lernen fördern soll.
- Die Studierenden besprechen in einer gegenstandsbezogenen Studiengruppe eine Patientenfallgeschichte.
 - Die Studiengruppen werden jeweils von einer zahnärztlichen oder ärztlichen Tutorin oder einem zahnärztlichen oder ärztlichen Tutor oder einer Studentin oder einem Studenten eines höheren Semesters begleitet.
 - Die Erarbeitung der von der Gruppe selbst definierten Lernziele erfolgt im Selbststudium.
- (5) Sprechstunden finden im Rahmen von POL in Form von Seminaren statt und dienen der Vertiefung von Wissen, der Vermittlung fächerübergreifender Zusammenhänge und der Herstellung von Bezügen zwischen Theorie und Praxis. Weiterhin bieten sie ein Forum für einen Dialog, in dem Fragen der Studierenden diskutiert werden.
- (6) Assistenzen, Famulaturen und die Teilnahme an Präventionsprogrammen dienen der Berufsfelderkundung, dem frühzeitigen Patientenkontakt und der Beschäftigung mit Organisationsformen der Prävention.
- (7) Der Integrierte Präklinische Kurs und der Integrierte Klinische Kurs, welche sich über das gesamte Studium erstrecken, stellen eine wesentliche integrative Unterrichtsform dar. Die Studierenden erlernen durch die enge Verknüpfung der verschiedenen Disziplinen innerhalb der Zahnmedizin eine patientengerechte und patientenorientierte Behandlungsplanung und Versorgung. Begleitend zur praktischen Ausbildung findet theoretischer Unterricht statt. Näheres zu den Zugangsvoraussetzungen, Leistungsanforderungen und Abschlussprüfungen regeln die Kursordnungen des Integrierten Präklinischen Kurses und des Integrierten Klinischen Kurses in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (8) Die Fakultät fördert das Eigenstudium der Studierenden. Zweck des Eigenstudiums ist es, eigene thematische Schwerpunkte zu setzen und die Befähigung zum eigenständigen kontinuierlichen Lernen insbesondere im Hinblick auf die zahnärztliche Fort- und Weiterbildung zu erwerben.
- (9) Beim Studium fundamentale handelt es sich um ein verpflichtendes Begleitstudium, welches den fächer- und professionsübergreifenden Diskurs der Studierenden bereits ab dem ersten Semester fördert und fordert und die fachspezifische Ausbildung um die interprofessionelle und gesellschaftliche Perspektive erweitert. Das Studium fundamentale bietet eine umfassende Förderung der reflexiven, kommunikativen und kreativ-künstlerischen Kompetenzen. Mit diesen Fähigkeiten werden die Studierenden dazu angeregt und angeleitet, über Grenzen ihres Faches hinaus zu denken und zu handeln, eigene Strategien zu entwickeln und souverän zu kommunizieren. Im gesamten Studium müssen zehn Seminare absolviert werden. Diese müssen durch eine Unterschrift der zuständigen Dozentin oder des zuständigen Dozenten in UWE belegt werden. Zusätzlich sind zwei Leistungsnachweise (Seminararbeiten) zu erbringen. Näheres regeln die einschlägigen Vorschriften des Studium fundamentale.

§ 9 Pflicht-, Wahlveranstaltungen

Um gewährleisten zu können, dass einerseits das für eine Zahnärztin und einen Zahnarzt wichtige Basiswissen zuverlässig vermittelt und geprüft wird und andererseits genügend Freiheit des Lehrens und des Studierens bleibt und damit bereits während des Studiums selbst gewählte Schwerpunkte gesetzt werden können, werden Lehrveranstaltungen als Pflicht- oder Wahlveranstaltungen angeboten.

- (1) Pflichtveranstaltungen müssen besucht werden, um das Studium fortsetzen bzw. abschließen zu können. Pflichtfächer vermitteln unverzichtbare Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für Zahnärztinnen und Zahnärzte.
Die Liste der Pflichtveranstaltungen ist den Anlagen 3, 4 und 6 der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde zu entnehmen.
 1. Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen wird durch Bescheinigungen gemäß Anlage 5 ZApprO nachgewiesen.
 2. Eine regelmäßige Teilnahme an einer Pflichtveranstaltung liegt vor, wenn die Studierenden nicht mehr als 15 Prozent der Veranstaltung ferngeblieben sind. Wird dieser Wert überschritten, können in den Ordnungen für die Pflichtveranstaltungen, sofern Art und Umfang der Pflichtveranstaltung das zulassen, Möglichkeiten zur Kompensation des Versäumten angeboten werden. Im Falle der erfolgreichen Kompensation braucht die Pflichtveranstaltung nicht wiederholt zu werden.
 3. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Pflichtveranstaltung wird aufgrund regelmäßiger Teilnahme und, sofern vorgeschrieben, einer mit „bestanden“ bewerteten Abschlussleistung bescheinigt. Näheres regeln die Praktikums- und Kursordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.
 4. Die Teilnahme an Pflichtveranstaltungen (Seminare, Praktika, Kurse) erfordert eine namentliche Anmeldung in UWE. Mit der Anmeldung an einer Lehrveranstaltung erfolgt automatisch die Anmeldung zur entsprechenden Prüfung zur Erbringung eines Leistungsnachweises in diesem Fach. Sofern die Teilnahme an einer Prüfung hierdurch nicht gewünscht ist, muss eine Abmeldung erfolgen.
- (2) Bei Wahlveranstaltungen muss aus dem Gesamtangebot eine festgelegte Anzahl von Veranstaltungen besucht werden. So können Interessen wahrgenommen werden, wobei gleichzeitig eine breite Ausbildung gewährleistet werden soll.

§ 10 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

- (1) Zu den Pflichtveranstaltungen nach den Anlagen 3, 4 und 6 der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde sind nur an der Universität Witten/Herdecke immatrikulierte Studierende des Studiengangs Zahnmedizin zugangsberechtigt. Gasthörerinnen/Gasthörer sind nur nach Rücksprache mit der oder dem zuständigen Dozierenden zugangsberechtigt.
- (2) Studierende gemäß § 10 (1) dieser Studien- und Prüfungsordnung sind nur dann zu einer Pflichtveranstaltung zugangsberechtigt, wenn die folgenden fachlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind:

1. Vorhandensein der durch Vorlesungen oder andere Lehrveranstaltungen erworbenen erforderlichen Grundkenntnisse für das jeweilige Fachgebiet.
 2. Vorlage bereits erworbener Bescheinigungen, die nach dem Studienplan bzw. der Praktikums-/Kursordnung Voraussetzung für die Teilnahme an der Pflichtveranstaltung sind.
- (3) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums können an den Pflichtveranstaltungen des 5. und 6. Semesters nur Studierende teilnehmen, die den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung vollständig bestanden haben und an den Pflichtveranstaltungen des 7.-10. Semesters nur Studierende, die den Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung vollständig bestanden haben. Zulassungsvoraussetzungen der einzelnen Kurse sind in Anlage 2 aufgeführt.

§ 11 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

- (1) Die Zulassung zu praktischen Übungen, Kursen und Seminaren kann aufgrund der zur Verfügung stehenden Arbeitsplätze beschränkt werden.
- (2) Die Auswahl unter den Studierenden, die sich rechtzeitig bis zum festgesetzten Termin angemeldet haben und die nach der Studien- und Prüfungsordnung die erforderlichen Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, richtet sich nach folgender Rangfolge:
 1. Rang: Studierende sind in dem Fachsemester eingeschrieben, in dem die Veranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist oder sie sind Wiederholer und nehmen den für sie erstmöglichen Wiederholungstermin wahr.
 2. Rang: Studierende sind ein Fachsemester höher eingeschrieben oder sie sind Wiederholer und nehmen einen der erstmöglichen folgenden Wiederholungstermine wahr.
 3. Rang: Studierende sind zwei Fachsemester höher eingeschrieben.
 4. Rang: Weitere Bewerberinnen und Bewerber, welche die Voraussetzungen gemäß § 10 dieser Studienordnung erfüllen.

Bei gleichem Rang entscheidet das Los. Zeitpunkt und Procedere des Losverfahrens werden im Einzelnen festgelegt. Wer einmal wegen eines Losverfahrens an einer Veranstaltung nicht teilnehmen konnte, sollte nicht mehr an weiteren Losverfahren teilnehmen müssen.

- (3) Die Zahl der Fachsemester im Sinne des § 11 (2) dieser Studien- und Prüfungsordnung bestimmt sich nach dem Semester, zu dem die Studierenden einen Studienplatz im Studiengang Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde an der Universität Witten/Herdecke erhalten haben. Bei Feststellung des Ranges wird eine Beurlaubung nur berücksichtigt, wenn sie entsprechend der Immatrikulationsordnung der Universität Witten/Herdecke genehmigt wurde.
- (4) Die Studiengangsleitung entscheidet auf schriftlichen Antrag zur Vermeidung von Härtefällen über Abweichungen von der Rangfolge.

§ 12 Praktikumsrichtlinien

Das Department Zahnmedizin wird ermächtigt, in Zusammenarbeit mit den beteiligten Lehrstühlen Praktikumsrichtlinien zu erlassen, in denen spezielle und technische Bestimmungen für die Teilnahme an praktischen Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiums der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde festgelegt werden. Die Praktikumsrichtlinien sollen insbesondere den Ablauf der Veranstaltungen, Art, Umfang und Anforderungen für die geforderten Abschlussleistungen sowie Art und Umfang der Wiederholungen enthalten. Die Praktikumsrichtlinien bedürfen der Zustimmung des Departmentrates.

§ 13 Bescheinigungen

- (1) Präklinische Arbeiten, die als Grundlage zur Erteilung einer Bescheinigung dienen, verwahrt die Kursleitung bis zum Ende des übernächsten Semesters auf. Dasselbe gilt für nicht abgeholte Bescheinigungen.
- (2) Einsichtnahme in eigene Arbeiten, die Zugangsvoraussetzung für Pflichtveranstaltungen oder Grundlage für die Erteilung einer Bescheinigung sind, wird den Studierenden auf Antrag in angemessener Frist gewährt. Weiteres ist in § 30 (5) der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde geregelt.

§ 14 Ausbildung in erster Hilfe

- (1) Die Ausbildung in erster Hilfe ist gemäß § 13 (2, 3) ZApprO vor dem Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen.
- (2) Mögliche Bescheinigungen über den Nachweis der Ausbildung in erster Hilfe sind in § 13 (4) ZApprO aufgelistet.

§ 15 Krankenpflagedienst

- (1) Der Krankenpflagedienst ist gemäß § 14 (4) ZApprO über einen Zeitraum von einem Monat abzuleisten.
- (2) Der Krankenpflagedienst ist gemäß § 14 (3, 7) ZApprO vor Beginn des Studiums oder während der unterrichtsfreien Zeiten des Studiums abzuleisten und bei dem Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen.
- (3) Tätigkeiten oder Ausbildungen, die auf den Krankenpflagedienst angerechnet werden können, sind in § 14 (5) ZApprO aufgelistet.
- (4) Für einen im Ausland abgeleisteten Krankenpflagedienst gelten die in § 14 (6) ZApprO genannten Anforderungen.

§ 16 Famulatur

- (1) Es muss eine Famulatur über einen Zeitraum von insgesamt vier Wochen gemäß § 15 (4) ZApprO nachgewiesen werden. Die Famulatur ist ganztägig abzuleisten. Sie ist mindestens zwei Wochen bei demselben Zahnarzt oder derselben Zahnärztin abzuleisten.
- (3) Die Famulatur kann gemäß § 15 (3) ZApprO erst nach bestandenerm Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung während der unterrichtsfreien Zeit abgeleistet werden.
- (4) Die Ableistung der Famulatur ist gemäß § 15 (6) ZApprO bei dem Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen.
- (5) Für Studierende, die den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestanden haben, gelten die in § 15 (3) ZApprO genannten Voraussetzungen.
- (6) Für im Ausland abgeleistete Famulaturen gelten die in §15 (5) ZApprO genannten Anforderungen.

§ 17 Studienanteile im Ausland

- (1) Im Rahmen des Erasmus-Austauschprogrammes können Studienanteile mit einer Gesamtdauer von maximal 24 Monaten an Universitäten im Ausland abgeleistet werden. Doktorandinnen und Doktoranden haben die Möglichkeit in diesem Rahmen weitere 12 Monate an Universitäten im Ausland ableisten zu können.
- (2) Studierende, die im Rahmen des Austauschprogrammes klinisch zahnärztlich tätig werden möchten, müssen die hierfür notwendigen Leistungsnachweise bis zu diesem Studienzeitpunkt erfolgreich abgelegt haben.
- (3) Die Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen erfolgt über das Studiendekanat, gegebenenfalls in Absprache mit der entsprechenden Lehrstuhlinhaberin oder dem entsprechenden Lehrstuhlinhaber.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen gemäß Approbationsordnungen für Zahnärzte und Zahnärztinnen vom 8.Juli 2019

§ 18 Zweck der Prüfungen

Die Prüfungen sollen

- (1) Aufschluss darüber geben, ob sich die Studierenden diejenigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten angeeignet haben, die sie befähigen, ihren Beruf als Zahnärztin oder Zahnarzt verantwortungsvoll auszuüben,
- (2) den Studierenden die Möglichkeit geben, das eigene Leistungsprofil auch im Vergleich zu Mitstudierenden richtig einzuschätzen,

- (3) dazu dienen, die Qualität und die Weiterentwicklung der Lehre und des Curriculums zu sichern,
- (4) im Falle des Nichtbestehens von summativen Prüfungen eine gezielte Wiederholung einzelner Themengebiete erwirken. Dies kann durch das Wiederholen einzelner Prüfungen, einzelner Lehrveranstaltungen oder einzelner Ausbildungsabschnitte geschehen.

§ 19 Prüfungskommission

- (1) Für die Leitung der Prüfungsverfahren und die Erfüllung der Aufgaben nach dieser Studien- und Prüfungsordnung wird eine Prüfungskommission gebildet. Diese wird gemäß § 33 (2) ZApprO von der zuständigen Stelle des Landes bestellt.
- (2) Die Prüfungskommission ist insbesondere zuständig für
 1. die zentrale Qualitätssicherung der Prüfungen,
 2. die Überwachung der Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnung und der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen,
 3. die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer für die Zahnärztlichen Prüfungen gemäß §§ 33, 49, 66 ZApprO und für die Prüfungen zur Erbringung von Leistungsnachweisen,
 4. die Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 20 ZApprO,
 5. die Behandlung der Beschwerden von Verfahrensbeteiligten,
 6. die Entscheidung, ob innovative Prüfungsformen summativ eingesetzt werden,
 7. die Entscheidung, welche Prüfungsformate, welche Bewertungskriterien und welche Auswertungsrichtlinien eingesetzt werden,
 8. die Erteilung von Bescheinigungen bei Ausscheiden aus dem Studiengang zur Vorlage bei der zuständigen Stelle des Landes,
 9. Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung, Genehmigungen von Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Die Prüfungskommission kann die Durchführung der unter Absatz (2) Nr. 2-8 genannten Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission delegieren. Die Prüfungskommission kann Mitglieder der Fakultät mit der organisatorischen Durchführung der in dieser Studien- und Prüfungsordnung beschriebenen Prüfungen beauftragen.
- (4) Die der Prüfungskommission vorsitzende Person ist gemäß § 33 (5) ZApprO berechtigt, der Prüfung in allen Fächern beizuwohnen.
- (5) Die Prüfungskommission besteht gemäß § 33 (3) ZApprO aus der vorsitzenden Person und weiteren Mitgliedern. Für jeden ist eine stellvertretende Person zu bestellen. Die

der Prüfungskommission vorsitzende Person sowie deren stellvertretende Person müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Als weitere Mitglieder und als deren stellvertretende Personen werden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder andere Lehrkräfte der Fächer bestellt, die Gegenstand der Prüfung sind.

§ 20 Prüferinnen und Prüfer, beisitzende Person, weitere anwesende Personen

- (1) Die Prüferinnen und Prüfer für die Zahnärztlichen Prüfungen werden nach § 19 dieser Studien- und Prüfungsordnung bestellt.
- (2) Die Prüfungsleistungen werden von Lehrenden der Universität Witten/Herdecke mit Hochschulabschluss abgenommen und bewertet.
- (3) Prüferinnen und Prüfer, beisitzende Personen sowie weitere anwesende Personen unterliegen der Schweigepflicht.
- (4) Die der Prüfungskommission vorsitzende Person hat gemäß § 35 ZApprO weiteren Personen zu gestatten, bei den einzelnen Prüfungsterminen anwesend zu sein.
- (5) Die zuständige Stelle des Landes bestimmt gemäß §§ 34 (2, 3), 50 (3, 4), 67 (3, 4) ZApprO für jedes Prüfungsgespräch eine beisitzende Person. Die beisitzende Person muss über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde oder über ein abgeschlossenes, der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde verwandtes Hochschulstudium verfügen. Sie prüft selbst nicht und fertigt eine Niederschrift des Prüfungsgesprächs an, welche von der prüfenden und der beisitzenden Person zu unterzeichnen ist.

§ 21 Zulassung zu Prüfungen

Zugelassen zu Prüfungen wird, wer

- (1) aufgrund der erfüllten Aufnahmebedingungen an der Universität Witten/Herdecke ordnungsgemäß eingeschrieben ist oder im Rahmen eines Hochschulaustauschprogrammes an der Universität Witten/Herdecke Studienzeiten und Studienleistungen erbringt,
- (2) den für die entsprechende Prüfung erforderlichen Studienabschnitt absolviert hat und
- (3) den betreffenden Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nicht häufiger als zweimal ohne Erfolg absolviert hat oder die betreffende Prüfung zum Erwerb von Leistungsnachweisen nicht häufiger als zweimal ohne Erfolg absolviert hat, soweit in dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 22 Prüfungstermine, An- und Abmeldungen zu Prüfungen

- (1) Die Termine und Anmeldefristen zum Ersten, Zweiten und Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung (nach § 25, 26, 27 dieser Studien- und Prüfungsordnung) werden von der zuständigen Stelle des Landes festgelegt. Prüfungen zur Erbringung von Leistungsnachweisen werden vom Studiendekanat in Absprache mit dem Prüfungssekretariat festgesetzt. Die Bekanntgabe der Termine der Prüfungen sowie der Anmeldefristen erfolgt in der Regel zu Beginn des Semesters in elektronischer Form.
- (2) Die Prüfungsanmeldung und -abmeldung erfolgt in der Regel auf elektronischem Wege innerhalb der vorgegebenen Fristen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zu einem Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung muss gemäß § 19 (3) ZApprO bei der zuständigen Stelle des Landes bis zum 10. Januar oder bis zum 10. Juni eingegangen sein. Dem Antrag sind die in § 20 ZApprO genannten Unterlagen beizufügen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zu einem Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung muss gemäß § 21 ZApprO vollständig, frist- und formgerecht gestellt werden.
- (5) Erfolgt die Abmeldung von einer Prüfung nicht fristgerecht, gilt die Prüfung bei einem Nichtantritt als „nicht bestanden“.

§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstöße

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat den Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt oder wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Aufsichtsarbeit eines schriftlichen Prüfungsteils nicht oder nicht rechtzeitig abgibt.
- (2) Die für einen Rücktritt nach bereits erfolgter Zulassung oder nach Beginn der Prüfung oder für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen gegenüber dem Studiendekanat unverzüglich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Das Studiendekanat entscheidet in Absprache mit dem Prüfer oder der Prüferin über den Rücktritt und informiert die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten per Post über das Ergebnis. Sofern es sich um einen Rücktritt von einem letzten Prüfungsversuch handelt, leitet das Studiendekanat das Rücktrittsgesuch an die Prüfungskommission zur Entscheidung weiter. Werden die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis anerkannt, wird die Prüfung als nicht angetreten gewertet. Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat nimmt nach einem erfolgreichen Rücktritt am nächsten regulären Prüfungstermin teil.
Die für einen Rücktritt von einer Prüfung des Ersten, Zweiten oder Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich der zuständigen Stelle des Landes mitgeteilt werden. Diese entscheidet über die Genehmigung für den Rücktritt. Wird die Genehmigung für den Rücktritt erteilt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen, wird die Genehmigung nicht erteilt oder unterlässt die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die unverzügliche Mitteilung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

- (3) Im Krankheitsfall ist bei Prüfungen zur Erbringung von Leistungsnachweisen die Vorlage eines ärztlichen Attests innerhalb von drei Tagen oder bei dem Ersten, Zweiten oder Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung gemäß §§ 26 (2), 27 (3) ZApprO die Vorlage eines ärztlichen Attests am Tag der Prüfung über die Prüfungsuntauglichkeit der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten erforderlich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist durch die Universität verlängert werden. Die zuständige Stelle des Landes nach § 18 ZApprO kann einen Arzt oder eine Ärztin benennen, von dem oder der die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die ärztliche Bescheinigung vorzulegen hat. Näheres hierzu ist durch das Hochschulgesetz NRW sowie die ZApprO geregelt.
- (4) Versucht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die entsprechende Prüfung als „nicht bestanden“. Eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, die, bzw. der den Ablauf der Prüfung und/oder einen Mitprüfling oder mehrere Mitprüflinge nachhaltig stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer bzw. der Aufsichtsperson von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.
- (5) Auffälligkeiten im Prüfungsverlauf werden von der Prüferin oder dem Prüfer oder der Aufsichtsperson in einem Protokoll festgehalten und der Prüfungskommission mitgeteilt.

§ 24 E-Prüfungen (Prüfungen im elektronischen Format)

- (1) Alle im Rahmen der Prüfungen eingesetzten Formate mit Ausnahme der praktischen Prüfungen können auch in einer elektronischen Form als E-Prüfungen angeboten werden. Dies gilt insbesondere auch für Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren.
- (2) Zur Entwicklung und Durchführung einer E-Prüfung dürfen nur elektronische Systeme (E-Prüfungssysteme) eingesetzt werden, die ein ausreichendes Schutzniveau für die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der dabei verarbeiteten Daten gewährleisten können.
- (3) Die Entwicklung und Durchführung, sowie Verwaltung und Evaluation von E-Prüfungen ist neben den Beschäftigten des Prüfungswesens nur den jeweiligen Prüfungsverantwortlichen und den von der Prüfungskommission dazu ermächtigten Personen gestattet. Ihre Zugriffsberechtigungen sind durch ein geeignetes Rollen- und Rechtekonzept im E-Prüfungssystem differenziert abgebildet.
- (4) Das E-Prüfungssystem gewährleistet die Authentizität und Unveränderbarkeit der Prüfungsergebnisse und stellt sicher, dass die elektronischen Prüfungsdaten den Prüflingen eindeutig und dauerhaft zugeordnet werden können. Die gesamte elektronische Kommunikation zwischen den Endgeräten der Prüflinge und den zentralen Prüfungsservern wird dazu mit Zeitstempeln protokolliert. Das E-Prüfungssystem stellt sicher, dass die vom Prüfling final eingegebenen Antworten zweifelsfrei ihrem Ursprung zugeordnet und zu keinem Zeitpunkt verfälscht werden können. Nach Abschluss einer E-Prüfung wird eine Sicherungskopie der Antworten und des Verlaufsprotokolls auf einem Server der Universität Witten/Herdecke hinterlegt. Für die Archivierung von E-Prüfungsdaten gelten im Übrigen die gleichen Fristen, wie für die nicht-elektronischen Prüfungen.

- (5) Die Prüflinge melden sich zu Prüfungsbeginn mit einer individuellen Benutzeridentifikation auf einem für sie vorgesehenen Endgerät an. Die Aufgabenbearbeitung ist beendet, wenn der Prüfling dies über das E-Prüfungssystem bestätigt bzw. spätestens dann, wenn die festgelegte Bearbeitungszeit abgelaufen ist. Nach Ablauf der festgelegten Bearbeitungszeit wird die Datenübertragung von den Endgeräten der Prüflinge zu den zentralen Prüfungsservern abgeschaltet. Individuell verlängerte Bearbeitungszeiten, z. B. im Zuge einer Härtefallregelung nach § 22 ZApprO, werden dabei berücksichtigt.
- (6) Unabhängig von Ihrer elektronischen Gestaltung gelten für die Auswertung und Evaluierung von E-Prüfungen die gleichen Auswertungsroutinen und Bewertungsmaßstäbe, wie für nicht-elektronische Prüfungen.
- (7) Den Studierenden ist vor einer E-Prüfung Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem E-Prüfungssystem vertraut zu machen.

§ 25 Erster Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

- (1) Der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung wird gemäß § 28 ZApprO nach einem Studium der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde von mindestens zwei Jahren abgelegt.
- (2) Der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist eine mündliche Prüfung.
- (3) Der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung findet in der vorlesungsfreien Zeit statt. Nachholtermine können auch zu einer anderen Zeit vorgesehen werden. Die Ladung zu allen Prüfungsterminen erfolgt gemäß § 31 ZApprO durch die zuständige Stelle des Landes. Diese erfolgt schriftlich oder elektronisch spätestens fünf Kalendertage vor dem Prüfungstermin.
- (4) Die den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung gemäß § 32 (1) ZApprO umfassenden Fächer sind:
 1. Physik
 2. Chemie
 3. Biologie
 4. Biochemie und Molekularbiologie
 5. Mikroskopische und makroskopische Anatomie
 6. Physiologie
 7. Zahnmedizinische Propädeutik
- (5) Unterrichtsveranstaltungen, deren regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme bei dem Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen sind, sind in Anlage 3 aufgeführt.
- (6) Pro Prüfungstermin dürfen gemäß § 34 (1) ZApprO nicht mehr als vier Studierende geprüft werden. Jede Prüfungskandidatin oder jeder Prüfungskandidat wird mindestens 30 und höchstens 45 Minuten geprüft (§ 32 (5) ZApprO).
- (7) Der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist gemäß § 37 ZApprO bestanden, wenn die Note in jedem Fach mindestens „ausreichend“ lautet. Sobald die mündliche

Prüfung in zwei Fächern nicht bestanden ist, wird der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nicht fortgesetzt.

- (8) Der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung kann gemäß § 38 ZApprO zweimal wiederholt werden. Wird die mündliche Prüfung nur in einem Fach nicht bestanden, muss sie in diesem Fach wiederholt werden. Wird die mündliche Prüfung in mehr als einem Fach nicht bestanden, muss der Erste Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung insgesamt wiederholt werden.

§ 26 Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

- (1) Der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung wird gemäß § 42 ZApprO nach einem Studium der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde von mindestens einem Jahr nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung abgelegt.
- (2) Der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist eine mündlich-praktische Prüfung.
- (3) Der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung findet in der vorlesungsfreien Zeit in einem Zeitraum von zwei Wochen statt. Nachholtermine können auch zu einer anderen Zeit vorgesehen werden. Die Ladung zu allen Prüfungsterminen erfolgt gemäß § 45 ZApprO durch die zuständige Stelle des Landes. Diese erfolgt schriftlich oder elektronisch spätestens fünf Kalendertage vor dem ersten Prüfungstermin.
- (4) Die den Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung gemäß § 46 (2) ZApprO umfassenden Fächer sind:
1. Zahnärztliche Prothetik
 2. Kieferorthopädie
 3. Oralchirurgie und Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie
 4. Zahnerhaltung:
 - a) Endodontologie
 - b) Kinderzahnheilkunde
 - c) Parodontologie
 - d) Zahnhartsubstanzelehre, Prävention und Restauration
- (5) Unterrichtsveranstaltungen, deren regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme bei dem Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen sind, sind in Anlage 4 aufgeführt.
- (6) Inhalte und Dauer des praktischen Prüfungselementes sind gemäß § 47 ZApprO in Anlage 5 aufgeführt.
- (7) Pro Prüfungstermin dürfen gemäß § 50 (2) ZApprO nicht mehr als vier Studierende geprüft werden. Jede Prüfungskandidatin oder jeder Prüfungskandidat wird mindestens 30 und höchstens 45 Minuten geprüft. Das jeweilige Prüfungsgespräch findet an dem Tag oder an einem der Tage statt, an dem das praktische Prüfungselement in dem jeweiligen Fach durchgeführt wird (§ 48 ZApprO).
- (8) Der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist gemäß § 53 ZApprO bestanden, wenn die Note in jedem Fach mindestens „ausreichend“ lautet. Sobald die mündlich-praktische Prüfung in zwei Fächern nicht bestanden ist, wird der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nicht fortgesetzt.

- (9) Der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung kann gemäß § 54 ZApprO zweimal wiederholt werden. Wird die mündlich-praktische Prüfung nur in einem Fach nicht bestanden, muss sie in diesem Fach wiederholt werden. Wird die mündlich-praktische Prüfung in mehr als einem Fach nicht bestanden, muss der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung insgesamt wiederholt werden.

§ 27 Dritter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

- (1) Der Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung wird gemäß § 58 ZApprO nach einem Studium der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde von mindestens zwei Jahren nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung abgelegt.
- (2) Der Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung besteht aus einem mündlich-praktischen Teil und einem schriftlichen Teil.
- (3) Der mündlich-praktische Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung findet in der vorlesungsfreien Zeit in einem Zeitraum von sechs Monaten statt. Nachholtermine können auch zu einer anderen Zeit vorgesehen werden. Der schriftliche Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung findet an einem bundeseinheitlichen Termin im November oder Juni statt. Wiederholungstermine werden in diesem Rahmen durchgeführt. Die Ladung zu allen Prüfungsterminen erfolgt gemäß § 61 ZApprO durch die zuständige Stelle des Landes. Diese erfolgt schriftlich oder elektronisch spätestens sieben Kalendertage vor dem Prüfungstermin des schriftlichen Teils bzw. für alle Prüfungstermine des mündlich-praktischen Teils spätestens fünf Kalendertage vor dem ersten Prüfungstermin.
- (4) Die den mündlich-praktischen Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung gemäß § 63 (1) ZApprO umfassenden Fächer sind:
1. Zahnärztliche Prothetik
 2. Kieferorthopädie
 3. Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten
 4. Oralchirurgie
 5. Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
 6. Zahnärztliche Radiologie
 7. Zahnerhaltung:
 - a) Endodontologie
 - b) Kinderzahnheilkunde
 - c) Parodontologie
 - d) Zahnhartsubstanzlehre, Prävention und Restauration

Die den schriftlichen Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung gemäß § 72 (1) ZApprO umfassenden Fächer sind:

1. Pharmakologie und Toxikologie
2. Pathologie
3. Hygiene, Mikrobiologie und Virologie
4. Innere Medizin
5. Dermatologie und Allergologie
6. Querschnittsbereich Notfallmedizin
7. Querschnittsbereich Schmerzmedizin

8. Querschnittsbereich Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen
 9. Querschnittsbereich Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich
 10. Querschnittsbereich Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie, Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin
 11. Querschnittsbereich Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin
- (5) Unterrichtsveranstaltungen, deren regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme bei dem Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen sind, sind in Anlage 6 aufgeführt.
 - (6) Inhalte und Dauer des praktischen Prüfungselementes gemäß § 64 ZApprO sowie des schriftlichen Prüfungselementes gemäß § 72 ZApprO sind in Anlage 7 aufgeführt.
 - (7) Im mündlich-praktischen Prüfungsteil dürfen pro Prüfungstermin gemäß § 67 (2) ZApprO nicht mehr als vier Studierende geprüft werden. Jede Prüfungskandidatin oder jeder Prüfungskandidat wird mindestens 30 und höchstens 45 Minuten geprüft. Das jeweilige Prüfungsgespräch findet an einem der Tage statt, an dem das praktische Prüfungselement in dem jeweiligen Fach durchgeführt wird. Das Prüfungsgespräch im Fach Zahnärztliche Radiologie findet an einem weiteren Tag statt (§ 65 ZApprO).
 - (8) Der mündlich-praktische Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung ist gemäß § 70 ZApprO bestanden, wenn die Note in jedem Fach mindestens „ausreichend“ lautet. Sobald der mündlich-praktische Teil in zwei Fächern nicht bestanden ist, wird der mündlich-praktische Teil nicht fortgesetzt.
 - (9) Der mündlich-praktische Teil des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung kann gemäß § 78 ZApprO zweimal wiederholt werden. Wird die mündlich-praktische Prüfung nur in einem Fach nicht bestanden, muss sie in diesem Fach wiederholt werden. Wird die mündlich-praktische Prüfung in mehr als einem Fach nicht bestanden, muss der mündlich-praktische Teil insgesamt wiederholt werden.
 - (10) Der schriftliche Prüfungsteil findet an einem Tag statt und dauert fünf Stunden. Es sind insgesamt 200 Prüfungsfragen zu beantworten (§ 72 (4, 5) ZApprO).
 - (11) Der schriftliche Prüfungsteil ist gemäß § 74 (1) ZApprO bestanden, wenn der oder die Studierende mindestens 60 Prozent der Prüfungsfragen richtig beantwortet hat.
 - (12) Wenn der Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ganz oder teilweise nicht bestanden wurde, kann gemäß § 78 (5, 6) ZApprO die zuständige Stelle des Landes auf Vorschlag der Prüfungskommission entscheiden, dass zusätzliche Studienzeiten, welche bis zu neun Monate betragen können, zu leisten sind.

§ 28 Prüfungen zur Erbringung von Leistungsnachweisen

- (1) Benotete Leistungsnachweise, welche für die Zulassung zu einem Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen sind, können schriftliche, mündliche, praktische

oder kombinierte Leistungen enthalten. Die Art des Leistungsnachweises ist durch die Prüfungskommission zu genehmigen und zu veröffentlichen.

- (2) Jede Prüfung zur Erbringung eines Leistungsnachweises kann höchstens zweimal wiederholt werden, sofern in dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts Abweichendes geregelt ist. In besonderen Härtefällen mit außergewöhnlichen Umständen kann die Prüfungskommission auf Antrag weitere Wiederholungen der Prüfung genehmigen.

§ 29 Bewertung von Prüfungen

- (1) Die Zahnärztlichen Prüfungen sowie die Prüfungen zur Erbringung von Leistungsnachweisen werden gemäß §§ 24, 36 (2) ZApprO bewertet.
- (2) Die Notenberechnung für die jeweiligen Abschnitte der Zahnärztlichen Prüfungen erfolgt gemäß §§ 39, 55, 71, 75 ZApprO.
- (3) Die Bewertung der Leistungen in den jeweiligen Fächern des Ersten, Zweiten und Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung erfolgt anhand strukturierter Bewertungsbögen mit einer vorgegebenen Musterlösung, die die prüfende Person in Abstimmung mit der Prüfungskommission zuvor festgelegt hat (§ 36 (1) ZApprO). Jede prüfende Person gibt die Note dem oder der Studierenden bekannt. Auf Wunsch des oder der Studierenden begründet die prüfende Person die Note (§ 36 (4) ZApprO).
- (4) Bestandene Abschnitte der Zahnärztlichen Prüfungen und bestandene Prüfungen zur Erbringung von Leistungsnachweisen dürfen nicht wiederholt werden.
- (5) Als endgültig nicht bestanden gilt der Erste, Zweite oder Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung, wenn dieser auch nach zweimaliger Wiederholung nicht erfolgreich abgelegt wird. Als endgültig nicht bestanden gilt eine Prüfung zur Erbringung von Leistungsnachweisen, wenn diese nach zweimaliger Wiederholung nicht erfolgreich abgelegt wird, soweit in dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts Abweichendes geregelt ist. Letzteres führt zum Ausscheiden aus dem Studiengang der Universität.
- (6) Das endgültige Nichtbestehen eines Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten von der zuständigen Stelle des Landes mitgeteilt. Das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung zur Erbringung eines Leistungsnachweises wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten durch das Prüfungssekretariat schriftlich mitgeteilt. Er oder sie kann bei endgültigem Nichtbestehen eines Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung auch nach erneutem Studium der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde nicht mehr zu der Prüfung zugelassen werden.

§ 30 Allgemeine Verfahrens- und Formvorschriften

- (1) Gemäß § 22 ZApprO werden die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen zur Wahrung der Chancengleichheit bei der Durchführung der Zahnärztlichen Prüfung berücksichtigt. Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat kann unter Darlegung plausibler Gründe bei der Prüfungskommission

die Erlaubnis beantragen, ganz oder teilweise Prüfungsleistungen in einer vorgesehenen Form und Dauer durch gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form und/oder anderer Dauer zu ersetzen. Die Prüfungskommission kann hierzu die Vorlage eines fachärztlichen Gutachtens verlangen. Die Zulassungsanforderungen nach § 20 ZApprO bleiben unberührt.

- (2) Umstände, welche die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz oder dem Familienpflegezeitgesetz (Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf) auslösen würden, sind der Prüfungskommission rechtzeitig schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. Die Prüfungskommission entscheidet über geeignete Maßnahmen.
- (3) Bei dem Ersten, Zweiten und Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung und Prüfungen zur Erbringung von Leistungsnachweisen steht der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten ein Recht auf Widerspruch zu.
- (4) Für Widersprüche, welche die Zahnärztlichen Prüfungen betreffen, ist die Prüfungskommission zuständig. Widersprüche, welche die Bewertung von Prüfungen zum Erwerb eines Leistungsnachweises betreffen, können durch die Prüfungskommission an die zuständige Prüferin oder den zuständigen Prüfer delegiert werden.
- (5) Belastende Entscheidungen der Prüfungskommission im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Jede Studierende und jeder Studierende hat das Recht auf eine einmalige Einsicht in seine Prüfungsunterlagen von Prüfungen zum Erwerb eines Leistungsnachweises. Diese sollte in der Regel in den ersten vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen, spätestens aber vier Wochen vor einer evtl. Wiederholungsprüfung.

§ 31 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Über die Anerkennung von an anderen Fakultäten erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die zuständige Stelle des Landes. Näheres ist in § 23 ZApprO geregelt.
- (2) Für Studierende, welche den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestanden haben und für Studierende, welche die Ärztliche Prüfung bestanden haben, gelten gesonderte Regelungen in Bezug auf die Antragsunterlagen zum Ersten und Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung. Diese sind in § 20 (4) ZApprO geregelt.

§ 32 Zeugnis

- (1) Die zuständige Stelle des Landes erteilt über das Bestehen des Ersten, Zweiten und Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung ein Zeugnis (nach Anlage 16, 17, 18 ZApprO)

- (2) Die zuständige Stelle des Landes erteilt nach Bestehen des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung die Bescheinigung über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz (nach Anlage 19 ZApprO).

§ 33 Ausscheiden aus dem Studiengang

- (1) Mit dem erfolgreichen Bestehen des Dritten Abschnittes der Zahnärztlichen Prüfung scheidet Studierende aus dem Studiengang Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde aus.
- (2) Auf eigenen Wunsch können Studierende jederzeit aus dem Studiengang Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde ausscheiden.
- (3) Weitere Möglichkeiten zum Ausscheiden aus dem Studiengang Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde regelt die Immatrikulationsordnung der Universität Witten/Herdecke in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Studierende, die den Studiengang verlassen, erhalten von der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem Studiendekanat fächerbezogene Bescheinigungen für erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.
- (5) Eine endgültig nicht bestandene Prüfung führt zum Ausscheiden aus dem Studiengang (vgl. § 29 (5, 6) dieser Studien- und Prüfungsordnung).

IV. Schlussbestimmungen

§ 34 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Studiendekanat der Fakultät für Gesundheit der Universität Witten/Herdecke. Den Studierenden wird die Inanspruchnahme einer Studienberatung empfohlen. Dies gilt insbesondere für Studienanfänger und bei Wechsel des Studienortes oder des Studienfaches.
- (2) Nach einem erheblichen Überschreiten der Regelstudienzeit ist die oder der Studierende verpflichtet an einer Studienberatung teilzunehmen. Diese hat zu erfolgen, wenn die Regelstudienzeit im präklinischen Abschnitt (1.-6.Semester) oder im klinischen Abschnitt (7.-10.Semester) um mehr als zwei Semester überschritten wurde. Im gemeinsamen Gespräch können Vorschläge zum weiteren Verlauf des Studiums gemacht und beraten werden. Die Inhalte der Studienberatung unterliegen dabei der Vertraulichkeit. Die Teilnahme an der Studienberatung wird schriftlich bestätigt und ist bei der nächsten Rückmeldung vorzuweisen.

§ 35 Evaluation von Studium und Lehre

- (1) Die Qualitätssicherung im Studiengang Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde wird durch regelmäßige interne und externe Evaluationsverfahren gewährleistet.
- (2) Die Durchführung der internen und externen Evaluation orientiert sich an der Evaluierungsordnung der Universität Witten/Herdecke (vom 10.09.2014) und den entsprechenden Leitfragen zur internen Evaluierung der Universität Witten/Herdecke (vom 17.10.2014).
- (3) Die Studierenden haben die Pflicht, sich aktiv an der Evaluation zu beteiligen.

§ 36 Schweigepflicht

Die Studierenden sind verpflichtet, im Rahmen des § 203 StGB und darüber hinaus Verschwiegenheit zu wahren über Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen des Studiums bekannt geworden sind und deren vertrauliches Behandeln vorgeschrieben ist oder sich aus der Natur der Angelegenheit ergibt. Eine Verpflichtungserklärung darüber ist im Studiendekanat aktenkundig zu machen. Eine weitere Verschwiegenheitserklärung ist im Rahmen der Behandlung von Patientinnen und Patienten im Integrierten Klinischen Kurs zu unterzeichnen.

§ 37 Studiengangsleitung

Studiengangsleiterin oder Studiengangsleiter ist die Leiterin oder der Leiter des Departments Zahnmedizin. Sie oder er wird durch die stellvertretende Leiterin oder den stellvertretenden Leiter des Departments vertreten.

§ 38 Übergangsregelungen

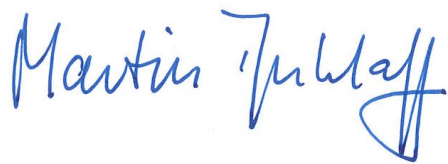
Für alle Studierenden, die ihr Studium der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde ab dem 01.10.2021 beginnen, gilt die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung, welche sich an der ab dem 01.10.2021 geltenden Fassung der ZApprO orientiert. Für Studierende, welche ihr Studium vor dem 01.10.2021 aufgenommen haben, gilt die ZApprO in der zum Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums geltenden Fassung. Dies gilt vorbehaltlich der Übergangsregelungen gemäß § 134 der ab dem 01.10.2021 geltenden Fassung der ZApprO.

§ 39 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung in der am 30.09.2021 geltenden Fassung, vorbehaltlich der Regelungen in § 38 dieser Studien- und Prüfungsordnung, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Gesundheit vom 16.11.2020 und des Senats der Universität Witten/Herdecke vom 01.12.2020 sowie der rechtlichen Prüfung durch die Universität Witten/Herdecke vom 15.11.2021.

Witten, den 15.11.2021



Univ.-Prof. Dr. med. Martin Butzlaff, MPH
Präsident
Universität Witten/Herdecke

V. Anlagen

Anlage 1

Gliederung des Studiums

Studienabschnitt 1 (Erstes und zweites Studienjahr)

1. Vorlesung I und II und Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin
2. Vorlesung I und II und Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin
3. Vorlesung I und II und Praktikum der Biologie für Studierende der Zahnmedizin
4. Vorlesung und Praktikum der Physiologie I-IV
5. Vorlesung I-IV und Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie
6. Vorlesung und Praktikum der makroskopischen Anatomie I-IV
7. Vorlesung und Praktikum der mikroskopischen Anatomie I-IV
8. Vorlesungen und Praktika der Berufsfelderkundung (BFE): Vorlesung Einführung in die Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Vorlesung Einführung in die Digitale Zahnmedizin, Vorlesung und Praktikum Ergonomie, Vorlesung Einführung in das Praktikum in Behindertenorientierter Zahnmedizin, Praktikum in Behindertenorientierter Zahnmedizin, Kindergartenprojekt, Vorlesung Berufsfelderkundung
9. Übung in medizinischer Terminologie
10. Vorlesung und Praktikum der Integrierten Präklinischen Kurse I-IV
11. Vorlesung und Praktikum der Präventiven Zahnmedizin und Diagnostik I-IV
12. Vorlesung des Querschnittsbereiches Klinische Werkstoffkunde
13. Vorlesung und Praktikum der Kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe I und II
14. Vorlesung der Radiologie I zum Radiologischen Praktikum
15. Wahlfach
16. Longitudinale Veranstaltungen des Bereichs „Digitalisierung“
17. Longitudinale Veranstaltungen des Bereichs „Wissenschaftliches Arbeiten“
18. Vier Veranstaltungen des „Studium fundamentale“
19. Famulatur Assistenz im Integrierten Klinischen Kurs (BFE)
20. Famulatur im Nachtdienst (BFE)
21. Famulatur im Poliklinischen Dienst (BFE)
22. Ausbildung in erster Hilfe
23. Krankenpflagedienst
24. Famulatur im Dentallabor (BFE)

Studienabschnitt 2 (Drittes Studienjahr)

1. Vorlesung und Praktikum der Integrierten Präklinischen Kurse V und VI
2. Vorlesung und Praktikum der Präventiven Zahnmedizin und Diagnostik V
3. Vorlesung der Zahnerhaltung I
4. Vorlesung der Zahnärztlichen Prothetik I und II
5. Vorlesung der Parodontologie I und II
6. Vorlesung der Behindertenorientierten Zahnmedizin
7. Vorlesung und Praktikum der Kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe III
8. Vorlesung und Praktikum der Zahnärztlich-Chirurgischen Propädeutik und der Notfallmedizin
9. Vorlesung und Praktikum der Lokalanästhesie
10. Praktikum Untersuchungskurs
11. Vorlesung der Radiologie II und Radiologisches Praktikum am Phantom
12. Vorlesung der Pharmakologie und Toxikologie I

13. Vorlesung der Pathologie I
14. Vorlesung und Praktikum der Inneren Medizin einschließlich Immunologie
15. Vorlesung und Praktikum der Virologie, Mikrobiologie und Hygiene I
16. Vorlesung des Querschnittsbereiches Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen
17. Vorlesung und Praktikum der Einführung in den Integrierten Klinischen Kurs
18. Longitudinale Veranstaltungen des Bereichs „Digitalisierung“
19. Zwei Veranstaltungen des „Studium fundamentale“
20. Famulatur Assistenz im Integrierten Klinischen Kurs

Studienabschnitt 3 (Viertes und fünftes Studienjahr)

1. Vorlesung und Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I und II
2. Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I bis IV
3. Vorlesung, Seminar und Praktikum der Kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I und II
4. Seminar des Repetitoriums und POLs in der Kieferorthopädie
5. Vorlesung und Praktikum des Operationskurses I und II
6. Integrierte Klinische Behandlungskurse I bis IV
7. Hygienepraktikum des Integrierten Klinischen Kurses
8. Praktikum in „Luthers Waschsalon“
9. Vorlesung der Zahnärztlichen Prothetik III und IV
10. Hospitation in der Prothetik-Sprechstunde
11. Hospitation in der CMD-Sprechstunde
12. Vorlesung der Zahnerhaltung II und III
13. Vorlesung der Parodontologie III und IV
14. Hospitation in der Parodontologie I, II und III
15. Vorlesung, Seminar und Hospitation in Behindertenorientierter Zahnmedizin
16. Radiologisches Praktikum mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes
17. Vorlesung der Pharmakologie und Toxikologie II
18. Vorlesung der Pathologie II
19. Vorlesung der Virologie, Mikrobiologie und Hygiene II
20. Vorlesung und Praktikum der Dermatologie und Allergologie
21. Vorlesung, Seminar und Praktikum der Klinischen Chemie
22. Vorlesung der Berufskunde und Praxisführung
23. Vorlesung Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin
24. Vorlesung I und II und Praktikum des Querschnittsbereiches Notfallmedizin
25. Vorlesung des Querschnittsbereiches Schmerzmedizin
26. Praktikum I und II des Querschnittsbereiches Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen
27. Vorlesung des Querschnittsbereiches Orale Medizin und systemische Aspekte
28. Vorlesung und Praktikum des Querschnittsbereiches Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich
29. Vorlesung des Querschnittsbereiches Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, Öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie, Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin
30. Wahlfach
31. Longitudinale Veranstaltungen des Bereichs „Digitalisierung“
32. Vier Veranstaltungen des „Studium fundamentale“
33. Famulatur

Anlage 2

Zulassungsvoraussetzungen

Pflichtveranstaltung	Zugangsvoraussetzungen: notwendige erhaltene Leistungsnachweise erfolgreich absolvierter Kurse, Praktika, Übungen
Studienabschnitt 1	
Semester 1	
1. Integrierter Präklinischer Kurs I	Immatrikulation für den Studiengang Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde an der UW/H
2. Praktikum der Präventiven Zahnmedizin und Diagnostik I	Immatrikulation für den Studiengang Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde an der UW/H
3. Übung Medizinische Terminologie	Immatrikulation für den Studiengang Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde an der UW/H
4. Praktikum der Physik	Immatrikulation für den Studiengang Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde an der UW/H
5. Praktikum der Chemie	Immatrikulation für den Studiengang Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde an der UW/H
6. Praktikum der Physiologie I	Immatrikulation für den Studiengang Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde an der UW/H
7. Praktikum der makroskopischen Anatomie I	Immatrikulation für den Studiengang Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde an der UW/H
8. Praktikum der mikroskopischen Anatomie I	Immatrikulation für den Studiengang Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde an der UW/H
9. Praktikum der Berufsfelderkundung: Ergonomie	Immatrikulation für den Studiengang Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde an der UW/H
Semester 2	
1. Integrierter Präklinischer Kurs II	Integrierter Präklinischer Kurs I
2. Praktikum der Präventiven Zahnmedizin und Diagnostik II	Praktikum der Präventiven Zahnmedizin und Diagnostik I
3. Praktikum der Kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe I	Immatrikulation für den Studiengang Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde an der UW/H
4. Praktikum Digitale Zahnmedizin Modul I	Immatrikulation für den Studiengang Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde an der UW/H
5. Praktikum der Biologie	Immatrikulation für den Studiengang Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde an der UW/H
6. Praktikum der Physiologie II	Praktikum der Physiologie I
7. Praktikum der makroskopischen Anatomie II	Praktikum der makroskopischen Anatomie I
8. Praktikum der mikroskopischen Anatomie II	Praktikum der mikroskopischen Anatomie I
9. Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie	Immatrikulation für den Studiengang Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde an der UW/H

Semester 3	
1. Integrierter Präklinischer Kurs III	Integrierter Präklinischer Kurs II
2. Praktikum der Präventiven Zahnmedizin und Diagnostik III	Praktikum der Präventiven Zahnmedizin und Diagnostik II
3. Praktikum Digitale Zahnmedizin Modul II	Praktikum Digitale Zahnmedizin Modul I
4. Praktikum der Physiologie III	Praktikum der Physiologie II
5. Praktikum der makroskopischen Anatomie III	Praktikum der makroskopischen Anatomie II
6. Praktikum der mikroskopischen Anatomie III	Praktikum der mikroskopischen Anatomie II
7. Praktikum in Behindertenorientierter Zahnmedizin	Immatrikulation für den Studiengang Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde an der UW/H
8. Praktikum Kindergartenprojekt I	Immatrikulation für den Studiengang Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde an der UW/H
9. Vorklinisches Wahlfach	Immatrikulation für den Studiengang Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde an der UW/H
Semester 4	
1. Integrierter Präklinischer Kurs IV	Integrierter Präklinischer Kurs III
2. Praktikum der Präventiven Zahnmedizin und Diagnostik IV	Praktikum der Präventiven Zahnmedizin und Diagnostik III
3. Praktikum der Kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe II	Praktikum der Kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe I
4. Praktikum Digitale Zahnmedizin Modul III	Praktikum Digitale Zahnmedizin Modul II
5. Praktikum der Physiologie IV	Praktikum der Physiologie III
6. Praktikum der makroskopischen Anatomie IV	Praktikum der makroskopischen Anatomie III
7. Praktikum der mikroskopischen Anatomie IV	Praktikum der mikroskopischen Anatomie III
8. Praktikum Kindergartenprojekt II	Praktikum Kindergartenprojekt I
Studienabschnitt 2	
Semester 5	
1. Integrierter Präklinischer Kurs V	Erster Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung
2. Praktikum der Kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe III	Erster Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung
3. Praktikum Digitale Zahnmedizin Modul IV	Erster Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung
4. Radiologisches Praktikum am Phantom	Erster Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

5. Praktikum Innere Medizin einschließlich Immunologie	Erster Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung
6. Praktikum Virologie, Mikrobiologie und Hygiene	Erster Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung
7. Klinisches Wahlfach	Erster Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung
Semester 6	
1. Integrierter Präklinischer Kurs VI	Integrierter Präklinischer Kurs V
2. Praktikum der Präventiven Zahnmedizin und Diagnostik V	Erster Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung
3. Praktikum der Zahnärztlich-Chirurgischen Propädeutik und Notfallmedizin	Erster Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung
4. Praktikum Lokalanästhesie	Erster Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung
5. Praktikum Untersuchungskurs	Erster Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung
6. Praktikum Digitale Zahnmedizin Modul V	Praktikum Digitale Zahnmedizin Modul 4
7. Praktikum Einführung in den Integrierten Klinischen Kurs	Integrierter Präklinischer Kurs V
Studienabschnitt 3	
Semester 7	
1. Integrierter Klinischer Kurs I-IV	Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung
2. Praktikum der Zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I-IV	Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung
3. Radiologisches Praktikum (Behandlung)	Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung
4. Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I	Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung
5. Praktikum QB Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen I und II	Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung
6. Praktikum Dermatologie und Allergologie	Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung
7. Seminar und Praktikum Klinische Chemie	Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung
Semester 8	
1. Seminar und Praktikum der Kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I	Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung
2. Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II	Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I
3. Operationskurs I	Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

4. Hospitation Prothetik-Sprechstunde	Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung
5. Hospitation Behindertenorientierte Zahnmedizin	Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung
6. Hospitation Parodontologie I	Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung
7. Praktikum QB Notfallmedizin	Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung
8. Praktikum Dermatologie und Allergologie	Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung
Semester 9	
1. Seminar und Praktikum der Kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II	Seminar und Praktikum der Kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I
2. Operationskurs II	Operationskurs I
3. Hospitation CMD-Sprechstunde	Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung
4. Hospitation Parodontologie II	Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung
5. Seminar Behindertenorientierte Zahnmedizin	Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung
Semester 10	
1. Seminar Repetitorium und POL in der Kieferorthopädie	Seminar und Praktikum der Kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II
2. Hospitation Parodontologie III	Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung
3. Praktikum QB Erkrankungen im Kopf-, Halsbereich	Zweiter Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

Anlage 3

Nachweis der Unterrichtsveranstaltungen für den Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung gemäß Anlage 1 ZApprO:

1. Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin
2. Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin
3. Praktikum der Physiologie
4. Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie
5. Praktikum der makroskopischen Anatomie
6. Praktikum der mikroskopischen Anatomie
7. Praktikum der Berufsfelderkundung
8. Übung in medizinischer Terminologie
9. Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde*
10. Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie*

Weitere nachzuweisende Unterrichtsveranstaltungen:

11. Wahlfach
12. Longitudinale Veranstaltungen des Bereichs „Digitalisierung“
13. Longitudinale Veranstaltungen des Bereichs „Wissenschaftliches Arbeiten“
14. Vier Veranstaltungen des „Studium fundamentale“
15. Famulatur Assistenz im Integrierten Klinischen Kurs
16. Famulatur Nachtdienst
17. Famulatur Poliklinischer Dienst

Nachzuweisende extracurriculare Leistungen:

18. Ausbildung in erster Hilfe
19. Krankenpflegedienst
20. Famulatur Dentallabor

*Die hier aufgeführten Praktika sind gemäß den Bezeichnungen der ZApprO aufgelistet. Nachfolgende Tabelle führt die entsprechenden Lehrveranstaltungen der UW/H auf.

Praktika nach ZApprO	Hierfür abzuleistende Praktika an der UW/H
1. Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde	Praktikum der Präventiven Zahnmedizin und Diagnostik I-IV
2. Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie	Integrierter Präklinischer Kurs I

Anlage 4

Nachweis der Unterrichtsveranstaltungen für den Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung gemäß Anlage 2 ZApprO

1. Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom**
2. Praktikum der Zahnärztlichen Prothetik am Phantom**
3. Praktikum der Kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe
4. Praktikum der Zahnärztlich-Chirurgischen Propädeutik und der Notfallmedizin

Weitere nachzuweisende Unterrichtsveranstaltungen:

5. Longitudinale Veranstaltungen des Bereichs „Digitalisierung“
6. Zwei Veranstaltungen des „Studium fundamentale“
7. Famulatur Assistenz im Integrierten Klinischen Kurs

**Die hier aufgeführten Praktika sind gemäß den Bezeichnungen der ZApprO aufgelistet. Nachfolgende Tabelle führt die entsprechenden Lehrveranstaltungen der UW/H auf.

Praktika nach ZApprO	Hierfür abzuleistende Praktika an der UW/H
1. Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom	Integrierter Präklinischer Kurs II-VI, Praktikum der Präventiven Zahnmedizin und Diagnostik V
2. Praktikum der Zahnärztlichen Prothetik am Phantom	Integrierter Präklinischer Kurs III-VI

Anlage 5

Inhalte und Dauer des praktischen Prüfungselementes des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung gemäß § 47 ZApprO

1. Zahnärztliche Prothetik (4 Tage):
Herstellung einer festsitzenden, einer abnehmbarer und einer provisorischen Versorgung
2. Kieferorthopädie (1 Tag):
Herstellung eines präventionsorientierten kieferorthopädischen Behandlungsgerätes
3. Oralchirurgie und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie (halber Tag):
Durchführung am Modell von:
 - 1) Lokalanästhesie
 - 2) Zahnextraktion
 - 3) Schnittführung und Naht
4. Zahnerhaltung (4 Tage):
 - 1) Endodontologie:
Eine Wurzelkanalbehandlung
 - 2) Kinderzahnheilkunde:
 - a) Legen einer Füllung
 - b) Anfertigen einer Krone in der ersten Dentition
 - c) Durchführung einer Fissurenversiegelung
 - 3) Parodontologie:
An mindestens einem einwurzeligen Zahn und an einem mehrwurzeligen Zahn:
 - a) Erstellen eines parodontalen Befundes
 - b) Durchführung einer subgingivalen Wurzelreinigung
 - 4) Zahnhartsubstanzelehre, Prävention und Restauration
 - a) Durchführung einer präventiven Maßnahme
 - b) Durchführung von drei verschiedenen restaurativen Maßnahmen unterschiedlicher Invasivität, verteilt auf den Front- und Seitenzahnbereich

Anlage 6

Nachweis der Unterrichtsveranstaltungen für den Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung gemäß Anlage 3 und 4 ZApprO

1. Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I und II
2. Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I und II
3. Praktikum der Kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I und II
4. Operationskurs I und II
5. Integrierte Behandlungskurse I bis IV
6. Radiologisches Praktikum mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes
7. Fach Pharmakologie und Toxikologie
8. Fach Pathologie
9. Fach Hygiene, Mikrobiologie und Virologie
10. Fach Innere Medizin einschließlich Immunologie
11. Fach Dermatologie und Allergologie
12. Fach Berufskunde und Praxisführung
13. Querschnittsbereich Notfallmedizin
14. Querschnittsbereich Schmerzmedizin
15. Querschnittsbereich Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen
16. Querschnittsbereich Klinische Werkstoffkunde
17. Querschnittsbereich Orale Medizin und systemische Aspekte
18. Querschnittsbereich Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich
19. Querschnittsbereich Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, Öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie, Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin
20. Querschnittsbereich Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin

Weitere nachzuweisende Unterrichtsveranstaltungen:

21. Wahlfach
22. Longitudinale Veranstaltungen des Bereichs „Digitalisierung“
23. Longitudinale Veranstaltungen im Fach Behindertenorientierte Zahnmedizin
24. Vier Veranstaltungen des „Studium fundamentale“

Nachzuweisende extracurriculare Leistungen:

25. Famulatur

Anlage 7

Inhalte und Dauer des praktischen Prüfungselementes des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung gemäß § 64 ZApprO

1. Zahnärztliche Prothetik (10 Tage):
Behandlung einer Patientin oder eines Patienten mit Eingliederung einer festsitzenden und einer herausnehmbaren Versorgung
2. Kieferorthopädie (4 Tage):
Planung einer kieferorthopädischen Behandlungsapparatur und Eingliederung an dem Patienten oder der Patientin
3. Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (2 Tage):
 - 1) Erstellen einer vollständigen Krankengeschichte eines Patienten oder einer Patientin, einschließlich einer epikritischen Bewertung
 - 2) Nachweis grundlegender Kenntnisse in der Diagnostik, Differentialdiagnose und Therapie von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten
4. Oralchirurgie (2 Tage):
 - 1) Nachweis der Vertrautheit mit den verschiedenen zahnärztlichen operativen Methoden
 - 2) Selbständige Durchführung mindestens einer Extraktion oder eines anderen operativen Eingriffs an einem Patienten oder einer Patientin
5. Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie (2 Tage):
Nachweis der Vertrautheit mit den fachspezifischen Untersuchungstechniken und den verschiedenen Mund-, Kiefer- und Gesichtsoptionen durch selbständige Untersuchung eines Patienten oder einer Patientin und Erstellung einer Krankengeschichte
6. Zahnerhaltung (5 Tage):
 - 1) Endodontologie:
Eine Wurzelkanalbehandlung an einem Patienten oder einer Patientin
 - 2) Kinderzahnheilkunde:
Selbständige Durchführung mindestens einer präventiven Leistung und einer therapeutischen Maßnahme in der ersten Dentition oder in der jugendlich bleibenden Dentition an einem Patienten oder einer Patientin
 - 3) Parodontologie:
 - a) Informieren eines Patienten oder einer Patientin über die Vermeidung von Risikofaktoren und Instruktion
 - b) Selbständiges Durchführen einer kompletten Zahnreinigung sowie einer subgingivalen Wurzelreinigung an mindestens fünf Zähnen an einem parodontal erkrankten Patienten oder einer parodontal erkrankten Patientin
 - 4) Zahnhartsubstanzlehre, Prävention und Restauration:
Selbständiges Durchführen einer präventiven Maßnahme und mindestens vier verschiedener restaurativer Maßnahmen unterschiedlicher Invasivität, die sich auf den Front- und Seitenzahnbereich verteilen, an einem Patienten oder einer Patientin

Inhalte des schriftlichen Prüfungselementes des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung gemäß § 72 ZApprO

1. Pharmakologie und Toxikologie
2. Pathologie

3. Hygiene, Mikrobiologie und Virologie
4. Innere Medizin
5. Dermatologie und Allergologie
6. Fach Berufskunde und Praxisführung
7. Notfallmedizin
8. Schmerzmedizin
9. Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen
10. Klinische Werkstoffkunde
11. Orale Medizin und systemische Aspekte
12. Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich
13. Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, Öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie, Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin
14. Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin